



SCHÜTZENVEREIN STROMBERG von 1892 e.V.

Satzung vom 3. November 1990

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
„Schützenverein Stromberg von 1892 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Oelde - Stromberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des traditionellen Brauchtums auf dem Gebiet des Schützenwesens,
- Förderung der Völkerverständigung,
- Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage,
- Förderung der Jugend auf dem Gebiet des Schießsports.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Pflege der Tradition auf dem Gebiet des Schützenwesens, insbesondere durch:
 1. Festumzug durch den geschmückten Ort Stromberg, anlässlich des Schützenfestes.
 2. Pflege des Brauchtums bei den jährlichen Festen unter Beteiligung der gesamten Bevölkerung.
- Gedenkfeier am Ehrenmal für die Toten der Kriege,
- Mitwirkung bei der Gedenkfeier am Ehrenmal an Volkstrauertag,
- Förderung sportlicher Wettbewerbe auf dem Gebiet des Schießsports auf eigenen oder angemieteten Schießsportanlagen,
- Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung des Brauchtums in besonderen Jugendgruppen.

§ 5 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keinerlei politische Zwecke.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist freiwillig. Mitglieder können sein:

- a) Damen und Herren, die volljährig sind,
- b) Jungschützen, männlich oder weiblich, ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) sowie Kinder bis zum 16. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung Mitglieder und andere Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und die durch Beschluss des Vorstandes hierzu vorgeschlagen werden, Ehrenmitglieder sind automatisch die Mitglieder, die am 1. April des Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, nachdem sie mindestens 10 Jahre den Verein ununterbrochen angehört haben.
4. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu achten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist in der Generalversammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder haben den Verein in der Erreichung seiner Zwecke und Ziele zu unterstützen und die Vereinstätigkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
4. Die Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nicht innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit bezahlt worden sind.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Mit dem vollendeten 21. Lebensjahr kann jedes Mitglied - mit Uniform oder mit ordentlicher Kleidung und Schützenhut am Königsschiessen teilnehmen.
7. Der amtierende Jungschützenkönig und die Königin der Jungdamen dürfen nicht am Königsschiessen teilnehmen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§8 Absatz 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen. Im diesem Fall entscheidet die Generalversammlung endgültig über den Ausschluss.
4. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung bestimmt wird.
2. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
3. Der Jahresbeitrag kann von der Generalversammlung für verschiedene Altersgruppen unterschiedlich festgelegt werden.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
2. Über jede Versammlung oder Sitzung dieser Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens in der nächsten Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung vorzulesen, zu genehmigen und wenigstens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, haben über interne Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und zwar auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern.
4. Die Mitglieder, denen Ämter im Verein übertragen worden sind, üben diese grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit. Barauslagen können erstattet werden.

5. Die Generalversammlung entscheidet über
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Beitragsänderungen
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Generalversammlung ist vom Vorstand über alle wesentlichen Dinge des Vereinsgeschehens zu unterrichten und es ist dazu auf Beschluss des Vorstandes einzuladen, Die ordentliche Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die außerordentliche Generalversammlung findet in der Regel einige Wochen vor dem Schützenfest statt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzender
1. stellv. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Oberst
- Stellv. Oberst
- Stellv. Oberst
- von jeder Kompanie und jeder Gruppe 1 Vertreter
- Ein Vertreter der Jungschützen
- Eine Vertreterin der Damenkompanie
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer
4. Beisitzer

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzender
1. stellv. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer können gemeinsam rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgehen (gesetzliche Vertretung).

3. Der jeweilige König und andere Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Dann gilt für diese auch das Verschwiegenheitsgebot gemäß § 11 Absatz 3.

4. a) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 4 Jahre.
 b) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind in 2 Gruppen aufgeteilt, welche im Wechsel alle 2 Jahre gewählt werden.

<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>
1. Vorsitzender	1. stellv. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender	
2. Geschäftsführer	1. Geschäftsführer
1. Kassierer	2. Kassierer
2. Schriftführer	1. Schriftführer
Stellv. Oberst	Oberst
Stellv. Oberst	
1. Beisitzer	2. Beisitzer
4. Beisitzer	3. Beisitzer
Vertreter der Ehrengarde	Vertreter der 2. Kompanie
Vertreter der Jungschützen	Vertreter der 3. Kompanie
Vertreterin der Damenkompanie	Vertreter der Schießgruppen

- c) Die Vertreter und die Vertreterin der Kompanien, einschließlich der von den Jungschützen und der Damenkompanie vorgeschlagenen Kandidaten müssen von der Generalversammlung bestätigt werden
- d) Bei allen Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e) Normalerweise wird per Akklamation gewählt. Auf Antrag — auch eines einzelnen Vereinsmitgliedes — wird geheim gewählt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Generalversammlung, bei der auch die Neu- bzw. Wiederwahl erfolgen soll.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit in der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen.
7. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Vorstandsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn nach ergangener Einladung an alle Vorstandsmitglieder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In unaufschiebbaren Ausnahmefällen ist der Vorstand sofort einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Zur Vorstandssitzung wird bei Bedarf eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Auf Wunsch von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
9. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von Ausschüssen oder Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Der Schriftverkehr ist an den 1. Geschäftsführer zu richten, der den Vorsitzenden informiert und die Korrespondenz an die zuständigen Mitglieder weitergibt.
11. a) Der Kassierer ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen, er haftet gemäß der ihm übertragenen Verantwortung für die Vereinskasse und hat den Vorstand jederzeit Einsicht in die Rechnungsunterlagen zugewähren. Alle Bareinnahmen sind unverzüglich auf ein Bankkonto des Schützenvereins einzuzahlen. Der Vorstand kann für die Bankkonten Einzelvollmachten erteilen.
- b) Der Vorstand kann auch zulassen, dass Nebenkassen geführt werden und damit Mitglieder beauftragen. In diesen Fällen gehen die Verpflichtungen und Haftungen für die jeweiligen Nebenkassen auf des damit beauftragte Mitglied über.

- c) Diese Kassen sind einmal im Jahr zu prüfen. Auf der ordentlichen Generalversammlung müssen Kassenberichte abgegeben werden. Bei Auflösung einer dieser Gruppen, die eine eigene Kasse führen, fließt der Bestand an die Hauptkasse.
12. Alle Unterlagen, wie Geschäfts-, Protokoll- und Kassenbücher, Rechnungen und Schriftverkehr sind Eigentum des Vereins und sind dem Nachfolger im Amte zu übergeben.
13. Der Vorstand entscheidet über die Festvergabe.

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, Im Falle seiner Verhinderung von 1. stellv. Vorsitzenden; falls auch dieser verhindert ist, vom 2. stellv. Vorsitzenden. wenn keiner der Vorsitzenden anwesend sein kam, bestimmt der Vorstand ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter. Zur Generalversammlung muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige eingeladen werden. Falls eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, muss dieses in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt sein.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und anderer Vorstandsmitglieder über das ablaufende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
 - d) Verschiedenes.
3. Anträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
4. Die Generalversammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zwei Kassenprüfer.
Diese haben nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Generalversammlung eine ordentliche Kassenprüfung, auch der Nebenkassen, vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Im Verhinderungsfall sind die vorjährigen Kassenprüfer dafür zuständig.
5. Die Anwesenheit der Mitglieder ist durch eine Anwesenheitsliste festzustellen,
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind eindeutig und klar zu protokollieren, insbesondere müssen die Abstimmergebnisse klar in Protokoll wiedergegeben werden.

§ 14 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung der vom Verein zu behandelnden Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur geeigneten Auswertung zugeleitet. Die Einsetzungen und Beförderungen von Schützen werden vom Oberst vorgeschlagen und den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Berufung kann auch zeitlich begrenzt sein.
3. Die Mitgliederzahl von Ausschüssen ist nicht begrenzt.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Die vorgesehene Auflösung muss in zwei Einladungen vor der Generalversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein, und zwar in vierwöchigem Abstand.
Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, das ist zur Zeit die Stadt Oelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Stromberg zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung des Schützenvereins Stromberg von 1892 e.V. am 3. November 1990 beschlossen. Der § 12 und § 13 wurden auf der Generalversammlung am 2. November 1991 und § 8 wurde auf der Generalversammlung am 6. November 1993 beschlossen. Des Weiteren wurde noch einmal der § 12 auf der Generalversammlung am 04.11.2000 und am 05.11.2006 in der jetzigen Form geändert und beschlossen. Der § 7, § 10 und § 15 wurden auf der Generalversammlung am 07.11.2009 in der jetzigen Form geändert und beschlossen.